

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.05 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim am 22.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.766.158,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.989.446,00 EUR
mit einem Saldo von	776.712,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30,00 EUR
mit einem Saldo von	-30,00 EUR

mit einem Überschuss von	776.682,00 EUR
--------------------------	----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	916.328,00 EUR
---	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.622.107,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.827.090,00 EUR
mit einem Saldo von	- 1.204.983,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.493.283,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	844.181,00 EUR
mit einem Saldo von	649.102,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	360.447,00 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf: 1.493.283,00 EUR festgesetzt.

Hinweis: Darin enthalten ist für Maßnahmen nach dem KIPG eine Kreditaufnahme i.H. von 213.000,00 EUR. Zusätzlich ist im Haushaltsjahr 2018 eine Umschuldung in Höhe von 288.300 € geplant.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 550 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v.H. |

Gemäß § 28 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965) in der derzeit gültigen Fassung wird die Fälligkeit von Kleinbeträgen festgesetzt:

- a) auf den 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt
- b) auf den 15.02. und 15.08. je zur Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofsheim, den 23.03.2018

gez.

Ingo Kalweit

Bürgermeister

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bischofsheim
Kreis Groß-Gerau

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Der Landrat des Kreises Groß-Gerau

Groß-Gerau, den 11. April 2018

III/1.1-hn

II. Genehmigungen

Die zu den Festsetzungen in den §§ 2, und 4 der Haushaltssatzung 2018 nach §§ 103 Abs.2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen werden wie folgt erteilt:

„Hiermit genehmige ich

1. Den in § 2 der Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Bischofsheim festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.493.283,00 € - abzüglich der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammggesetzes (KIPG) von 213.000,00 €, welche gemäß § 11 Abs. 2 KIPG als genehmigt gelten und abzüglich der nicht genehmigungsbedürftigen Kreditaufnahmen für Umschuldungen von 288.300,00 € in Höhe von

991.983,00 €

(in Worten: Neuhunderteinundneunzigtausendneuhundertdreiundachtzig Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167).

2. Den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

15.000.000,00 €

(in Worten: Achtzehn Millionen Fünfhunderttausend Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.“

gez.
(Will)
Landrat“

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 liegt zur Einsichtnahme wie folgt bei der Gemeindeverwaltung, Rathaus 1, Zimmer 10.2 (Gemeindekasse) öffentlich aus:

am 27.4., 30.4., 2.5., 3.5., 4.5., 7.5., 8.5. und 9.5.2018,

montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
donnerstagnachmittags zusätzlich von 13:30 bis 18:00 Uhr.

Bischofsheim, den 26.04.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bischofsheim
Kreis Groß-Gerau

Gez. Ingo Kalweit

Ingo Kalweit
Bürgermeister